

Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach

vom 18. September 2019

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay BS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen ist eine von der Stadt Ansbach getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Mittagsbetreuung“ beziehungsweise „verlängerte Mittagsbetreuung“ und als Zusatz den Namen der Schule, an der die jeweilige Gruppe der Mittagsbetreuung oder der verlängerten Mittagsbetreuung eingerichtet ist.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung

(1) Die „Mittagsbetreuung“ und die „verlängerte Mittagsbetreuung“ sind eine Einrichtung für Schulkinder der jeweiligen Grund- und/oder Mittelschule. Die Stadt Ansbach stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal (soweit möglich) sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch für die Erziehungsberechtigten auf einen Platz in der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ obliegt dem Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach.

(3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerten Mittagsbetreuung“ eigenverantwortlich.

§ 3

Aufgabenbestimmung

(1) In die „Mittagsbetreuung oder die „verlängerte Mittagsbetreuung“ werden Kinder der jeweiligen Grundschule oder bei Bedarf in eigenen Gruppen an der jeweiligen Mittelschule aufgenommen. Ist eine „Mittagsbetreuung“ oder eine „verlängerte Mittagsbetreuung“ an einer Grund- und Mittelschule eingerichtet, so ist bei ausreichender Kapazität in begründeten Einzelfällen - sofern keine eigene Gruppe an der Mittelschule besteht - auch die Aufnahme von Mittelschülern und Mittelschülerinnen möglich. Die Aufnahme von Grundschulern hat jedoch grundsätzlich Vorrang.

(2) Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule sowie den personellen Kapazitäten und werden von der Stadt Ansbach im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung festgelegt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Die „Mittagsbetreuung“ oder die „verlängerte Mittagsbetreuung“ wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen eiertagen bleibt die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ geschlossen.

(2) Die „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11:15 Uhr) bis längstens 14:00 Uhr geöffnet.

(3) Die „verlängerte Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils direkt im Anschluss an die Mittagsbetreuung (ab 14:00 Uhr) bis 15:00 Uhr, 15:30 Uhr, 16:00 Uhr beziehungsweise längstens 16:30 Uhr geöffnet. Die Dauer der Öffnungszeiten richten sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Schule.

§ 5

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Sonstiges

(1) Schulkinder, die durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vom weiteren Besuch befristet ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sollten alle mildernden Mittel (beispielsweise die schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten) zuvor ausgeschöpft sein.

(2) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft durch die Stadt Ansbach vom weiteren Besuch dauerhaft ausgeschlossen werden. Zuvor sollte von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht worden sein.

(3) Schulkinder, bei denen zahlungspflichtige Erziehungsberechtigte mit den fälligen Betreuungsgebühren nach der gesonderten Gebührensatzung in Verzug sind, können von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden. Die schriftliche Kündigung erfolgt durch das Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach zum Ende des jeweiligen Monats. Die Kündigung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Begleichung der entstandenen Zahlungsrückstände.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1995 außer Kraft.

Ansbach, 18. September 2019
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Seidel
Oberbürgermeisterin